



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
2. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Konkrete Fallbearbeitung – Fall 1

Fall 1:

Vorbemerkungen:

- Es ist nur ein hinreichender Tatverdacht gegen Humke (H) zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, in drei Handlungsabschnitte zu unterteilen

1. Teil: Materielles Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen H

A. Der Überfall

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1

→ Fremde bewegliche Sache weggenommen unter Einsatz
„qual. Nömis“

→ Beweisbar?

- Zeugin Wald hat H nicht erkannt aber beschrieben

- Zeuge Bauer hat H wiedererkannt, aber nicht bei Wahl- gegenüberstellung wie in Nr. 18 RiStBV beschrieben
 - Verwertbar, aber geringerer Beweiswert
 - Zeugin Berger hat ZVR nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO
 - Grds. dann § 252 StPO
 - Hier aber „Spontanäußerung“
 - Deshalb über das Zeugnis des Herrn Gabler verwertbar
- => Beweisbarkeit (+)
- TO (+)
 - Wegnahme (+) (hier unstr.)
 - Qual. Nömis
 - Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib / Leben (+)
 - Gewalt (beim Wegreißen)...wohl (-) (a.A. vertretbar)

→ Zusammenhang (+)

→ Zueignungsabsicht

- Bez. Geld und Karte (+)

- Bez. Tasche selbst (-)

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1

(+), Schreckschusspistole ist als Waffe anzusehen, sofern der Explosionsdruck nach vorn austritt

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 (+)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1

(-), str., ob V-Vfg. nötig, jedenfalls verdrängt

III. § 274 Abs. 1 Nr. 2 (-), jedenfalls verdrängt

IV. § 303 a (-), jedenfalls verdrängt

V. § 241 (+,-), da konsumiert

VI. § 123 (-), da kein Strafantrag gestellt

B. Das Abheben der 500 Euro

I. § 263 a Abs. 1

→ Unbefugte Verwendung von Daten, wodurch Datenverarbeitungsergebnis beeinflusst, wodurch ein Vermögensschaden entstanden ist

→ Beweisbar?

(+) (Bank, Wald, Berger)

→ TBM (+)

=> § 263 a Abs. 1 (+)

II. §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

(-), keine Wegnahme, da tb-ausschließendes Einverständnis

III. § 246 Abs. 1 (- bzw. +, -)

IV. § 265 a (-), bereits kein „Leistungsautomat“

C. Die Flucht

I. § 114 Abs. 1

(→ Beweisbar (+))

→ Zur Vollstreckung berufener Amtsträger (+)

→ Bei Vornahme einer Diensthandlung (+)

→ Tötlicher Angriff (+)

→ Vorsatz (+)

→ § 114 Abs. 3 iVm § 113 Abs. 3

- Zuständigkeit (+)

- Aber wesentlicher Verfahrensfehler: Keine Hinweise, dass und warum H vorläufig festgenommen werden sollte

=> Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (-)

=> § 114 Abs. 1 (-)

II. § 113 Abs. 1 (-), s.o.

III. §§ 240, 22, 23 Abs. 1 (-), da Sperrwirkung des § 113 Abs. 3

IV. § 223 Abs. 1

(-), da keine körperliche Misshandlung (i.Ü. § 32)

=> Kein hinreichender Tatverdacht gegen H in diesem Abschnitt

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Der besonders schwere Raub und der Computerbetrug sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

H ist des tatmehrheitlich begangenen besonders schweren Raubes und des Computerbetruges hinreichend tatverdächtig.

2. Teil: Prozessuales Gutachten:

- I. **Teileinstellung bez. des letzten Handlungsabschnitts, mit Mitteilung an den Beschuldigten (§ 170 Abs. 2 S. 2)**

- II. **Zuständiges Gericht**
Große Strafkammer des LG, da Mindeststrafe 5 Jahre

- III. **U-Haft**
 - Vss. (+)
 - Dass schon in Haft, ist unerheblich („Überhaft“)

- IV. **Verteidiger**
 - Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4

V. Sicherstellung/Einziehung

- Pistole ist nur nach § 94 Abs. 1 sicherzustellen
- Die Einziehung der Pistole nach § 74 StGB ist anzuregen
- Die Einziehung der Taterträge ist nach §§ 73 ff StGB möglich

3. Teil: Anklageschrift

Ende

